

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Ralf Rohlfing

Telefon: 04252 391-218

Datum: 21.01.2020



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0187/20

### Beratungsfolge:

|                       |            |                  |
|-----------------------|------------|------------------|
| Samtgemeindeausschuss | 06.02.2020 | nicht öffentlich |
| Samtgemeinderat       | 20.02.2020 | öffentlich       |

### Betreff:

**Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich Tätiger**

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigelegte 7. Änderungssatzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird beschlossen.

### Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 40 NKomVG haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden die Entschädigungen in der Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geregelt. Unter § 5 werden die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren aufgeführt.

Ab dem 01. Januar 2020 wurde die erste Kinderfeuerwehr in der Gemeindefeuerwehr Bruchhausen-Vilsen gegründet. Diese Kinderfeuerwehr Martfeld/ Schwarme mit dem Namen „Die Löschfüchse“ werden unter der Ortsfeuerwehr Martfeld geführt. Es wäre erfreulich, wenn in den nächsten Jahren weitere Kinderfeuerwehren in der Samtgemeinde gegründet würden.

Zunächst wird es in der Kinderfeuerwehr Martfeld/ Schwarme nur eine Kinderfeuerwehrwartin geben. Ein Stellvertreter ist derzeit noch nicht geplant.

Für die Funktion „Kinderfeuerwehrwart/in in den Ortsfeuerwehren“ bzw. Stellvertreter ist bisher keine Aufwandsentschädigung vorgesehen. Angeglichen an andere Funktionsträger in der Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 34,00 €/ 17,00 € als angemessen angesehen.

Diese Entschädigung würde ab dem 01. März 2020 gezahlt werden. Entsprechende Kosten werden aus dem für 2020 bereitgestellten Mitteln im „Feuerwehrbudget“ beglichen.

Zusätzliche Mittel würden erst in den Haushalt 2021 eingearbeitet.

Ralf Rohlfing

Catrin Siemers

**Anlage**

2020-02-20 SGR Entwurf 7. Änderung der Entschädigungssatzung